

6. für Fußleisten (mit Ausnahme bei Parkett und \* Fußböden mit Bahnbelägen)
7. für Boden- und Kellerverschläge einschließlich Verschlagstüren
8. für die Verkleidung von Außenwänden, mit Ausnahme von Giebeldreiecken bei Enddachbinderflächen landwirtschaftlicher Produktionsgebäude in Serienfertigung
9. für Kellerfenster, ausgenommen für Aufenthalts- und Arbeitsräume im Kellergeschoß
10. für Treppenläufe und Podeste bei Bauten mit mehr als einem Obergeschoß
11. für Sohlbänke und Lateibretter
12. für Balkonbrüstungen und Balkonverkleidungen
13. für Trennwände in Wohn-, Geschäfts-, Läden- und Industriebauten (ausgenommen vorgefertigte tragende Konstruktionsteile leichter, umsetzbarer Trennwände in Industriebauten)
14. für Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen
15. für Hausgesimse, ausgenommen bei Brettbindern
16. für Geländer aller Art (ausgenommen hiervon sind Treppengeländer in Wohnbauten)
17. für die Herstellung und Verwendung von neuen Schwellen beim Krangleisbau für Turmdrehkräne mit einem Raddruck bis zu maximal 15 Mp
18. für die Herstellung von Scheinfugen bei Betonstraßen  
(Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Straßenwesen, hat zu sichern, daß die Veränderung der Technologie hinsichtlich der Herstellung von Scheinfugen für Betonstraßen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt.)
19. für Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen und Lagern von Betonfertigteilen in der Produktion und auf den Baustellen (ausgenommen hiervon ist nicht weiterverwendungsfähiges Bauholz)
20. für die Herstellung 'holzstabbewehrter Leichtbauplatten
21. für Buchten, Verschlüge, Freßgitter und Tröge, die für die Tierhaltung bestimmt sind
22. für Wochenendhäuser und Gartenlauben (ausgenommen nichtkontingentiertes Material)
- \*23. für Kioske (außer Rahmenteile).

**b)** Für folgende Verwendungszwecke ist neben Nadel-schmitt Holz auch der Einsatz nachfolgend aufgeführten Holzes verboten:

1. für Zäune und Zaunpfähle (Zaunsäulen) aller Art einschließlich Schneezäune (ausgenommen hiervon sind Zauntore)  
für Zaunpfähle (Zaunsäulen) ist auch die Verwendung von Nadelrundholz untersagt
2. für Pergolen ist auch die Verwendung von Nadelerdholz untersagt
3. für neue Holzschwellen beim Bau von Anschlußgleisen ist auch die Verwendung von Laubschmitt Holz untersagt.

## §3

Für die Projektierung und Produktion von Schrank-einbauten gilt folgendes:

1. Im Wohnungsbau sind Sdirankeinbauten nur für die Unterbringung von Kleidung und Wäsche, Küchenbedarf, Wirtschaftsgegenständen und Reinigungsgeräten zulässig.
2. Als Einbauform ist der Schrankwandeinbau und der begehbare Schrankeinbau statthaft.

Bei den genannten Einbauten ist auf den sparsamen Einsatz von Holz, Platten alle \* Arten und anderen Materialien zu achten.

## §4

Die Projektierung und Produktion von nachfolgenden Einbauten ist verboten:

1. das aus einzelnen Körpern bestehende An- und Aufbauprinzip, bei denen durch die Montage doppelte Seiten und Böden entstehen
2. Kücheneinbauten bis zur Wohnungsdecke
3. die Anordnung von Türen bei Schrankeinbauten für Tagesgarderobe, Reinigungsgeräte und Wirtschaftsgegenstände in den Fluren des Wohnungsbaues (ausgenommen hiervon ist die Anordnung eines verschließbaren Faches für chemische Reinigungsmittel)
4. die Anwendung von Rückwänden, Unter- und Oberböden bei Schrankeinbauten für Kleidung und Wäsche
5. die Verwendung von Deckfurnieren für Rahmen, Seiten und Türen sowie Böden im Wohnungsbau.

## §5

(1) Die Verwendung von Holz gemäß § 1 für Reparaturzwecke ist gestattet, ausgenommen für Generalreparaturen von Poltern.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altgebäuden.

## §6

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Leiter der Staatlichen Holzinspektion bei der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der Staatlichen Holzinspektion bei der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## §7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Buchst. a Ziff. 1 treten für die Typenserie EW 58 (individueller Eigenheimbau) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 und die Bestimmungen des § 2 Buchst. a Ziff. 18 mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.